



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Sebald GEFAHRGUT-LOGISTIK
(im folgenden SGL)
für den Bereich Gefahrgut**

1.

Alle Gefahrgüter bedürfen vor Übernahme einer besonderen Absprache und der schriftlichen Avisierung unter genauen Angaben nach den Vorschriften des GGVSEB/ADR.

2.

Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich und im Schadensfall haftbar, dass die Einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe von Beförderungspapieren, schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahrgut von einer anderen Person als dem Auftraggeber übergeben wird.

Bei Unregelmäßigkeiten behält sich SGL vor, den Transportauftrag auf Kosten des Auftraggebers abzurechnen und ggf. die zuständigen Behörden zu informieren.

3.

Es gelten die jeweils aktuellsten Vorschriften des ADR/GGVSEB, Strahlenschutzverordnung (StrlSchV.), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG.) und des Atomgesetzes.

4.

Wir arbeiten auch im Gefahrgut-Bereich ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) jeweils neueste Fassung. Auf die Haftungsbeschränkung in Ziffer 23 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Eine Sonderversicherung ist gegen schriftliche Absprache und Zusatzkosten möglich.

5.

Transportrechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen (§18 ADSp. neueste Fassung). Unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert.

Zahlungsverzug tritt bereits ab dem Tag der Leistungserbringung bzw. Zugang der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 BGB).

Ab diesem Zeitpunkt werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz erhoben (§288, §247 BGB).